

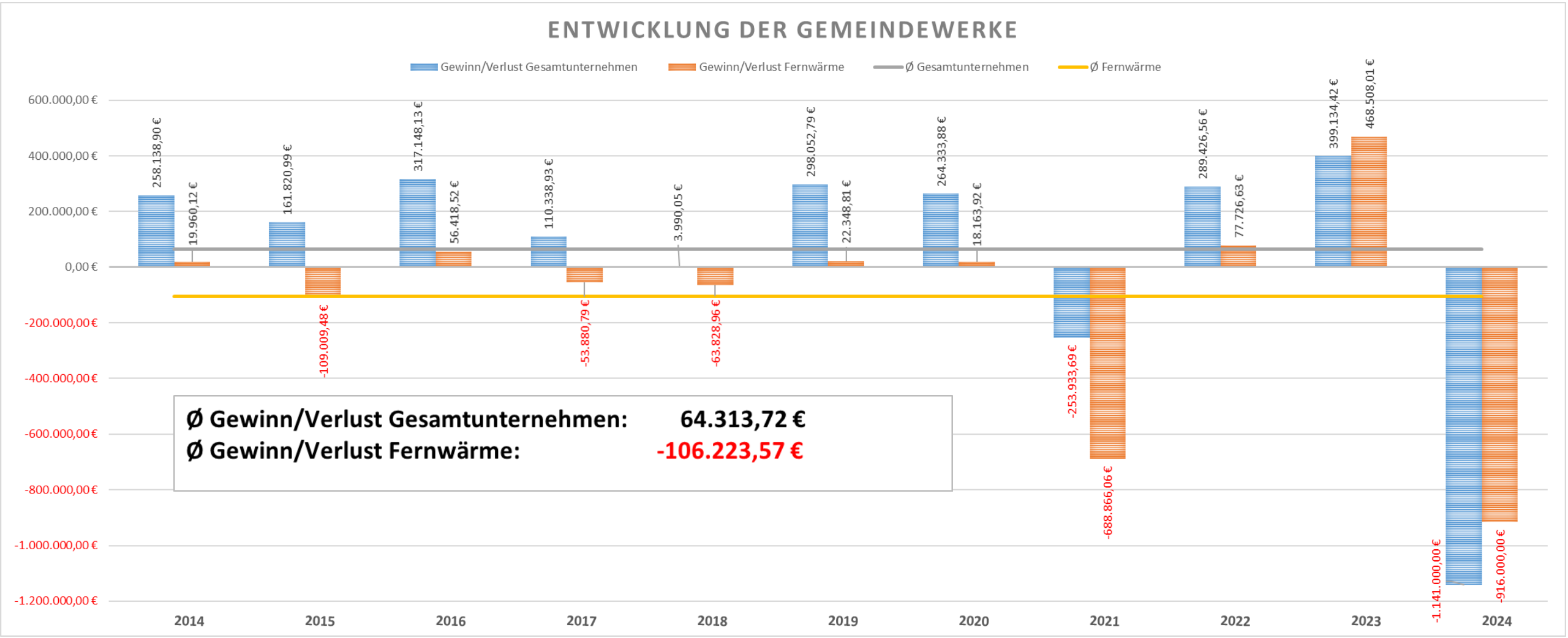
Informationsveranstaltung zu den neuen Fernwärmepreisen

10.12.2024

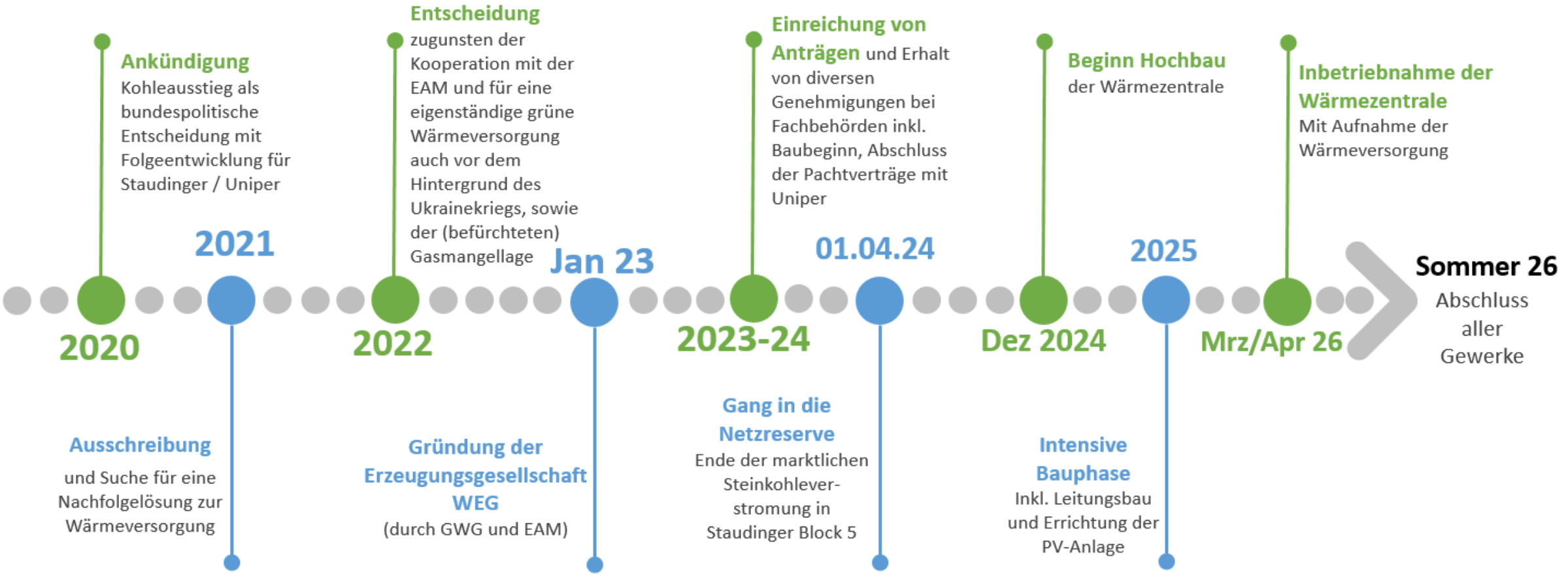
Agenda

1. Hintergründe zu den gestiegenen Vorbezugspreisen
2. Erläuterung zur Tarifstruktur des Preisblattes der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH ab 01.01.2025
3. Ausblick neue Erzeugungsanlagen
4. Fragen aus dem Publikum

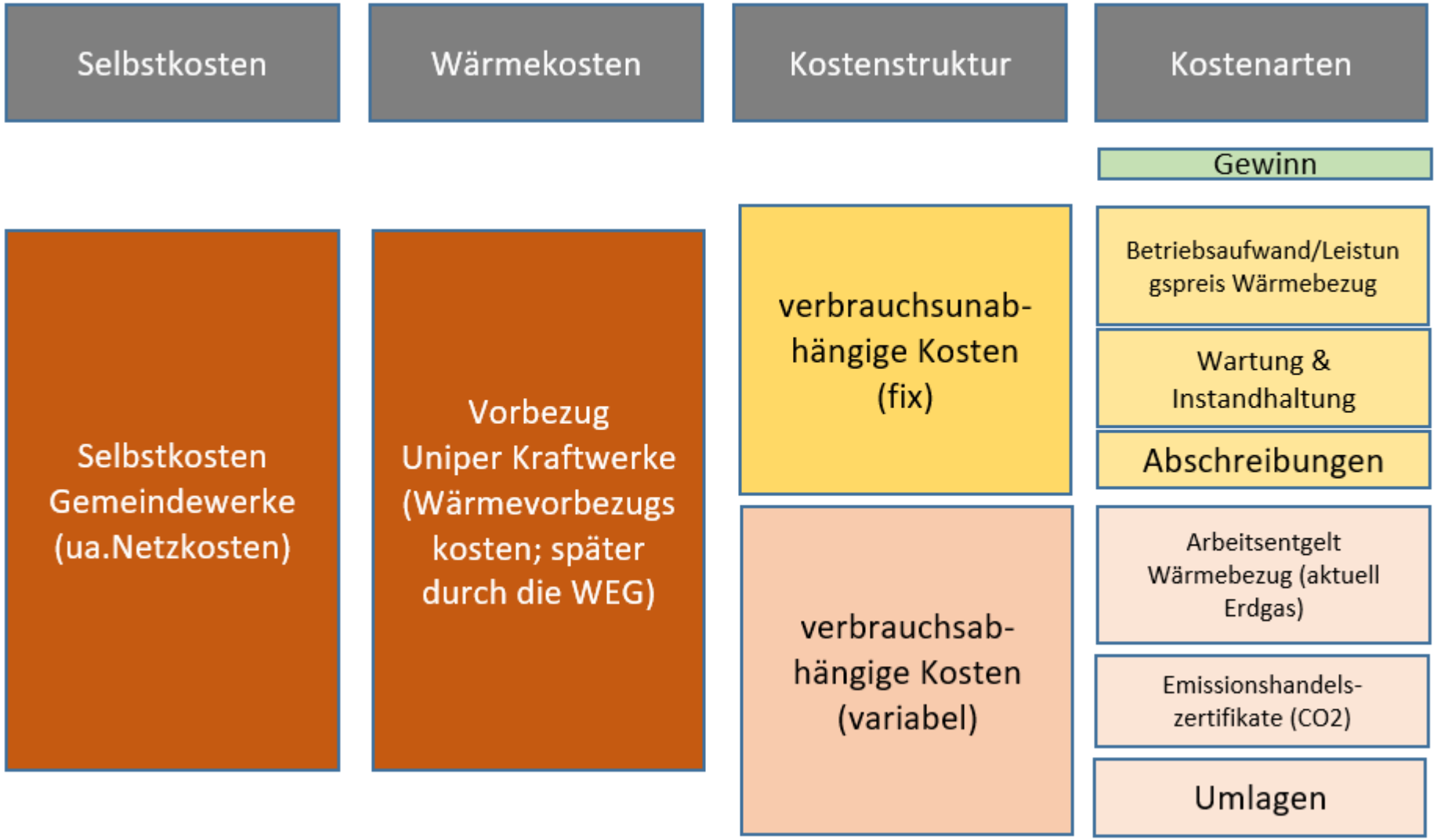
Jahresergebnisse der GWG



Zeitstrahl


2020
Ankündigung
Kohleausstieg als bundespolitische Entscheidung mit Folgeentwicklung für Staudinger / Uniper
2021
Ausschreibung
und Suche für eine Nachfolgelösung zur Wärmeversorgung
2022
Entscheidung
zugunsten der Kooperation mit der EAM und für eine eigenständige grüne Wärmeversorgung auch vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs, sowie der (befürchteten) Gasmangellage
Gründung der Erzeugungsgesellschaft WEG
(durch GWG und EAM)
Jan 23
2023-24
Einreichung von Anträgen und Erhalt von diversen Genehmigungen bei Fachbehörden inkl. Baubeginn, Abschluss der Pachtverträge mit Uniper
Gang in die Netzreserve
Ende der marktlichen Steinkohlever-stromung in Staudinger Block 5
01.04.24
Dez 2024
Beginn Hochbau
der Wärmezentrale
Intensive Bauphase
Inkl. Leitungsbau und Errichtung der PV-Anlage
2025
Mrz/Apr 26
Inbetriebnahme der Wärmezentrale
Mit Aufnahme der Wärmeversorgung
Sommer 26
Abschluss aller Gewerke

Kostenübersicht



Tarifstruktur

- Deutliche Anhebung der Wärmevorbezugskosten
    - Kostenstruktur Mietkessel
    - Keine kostengünstige Abwärmenutzung mehr möglich
    - Reine gasbasierte Wärmeerzeugung nur für die Fernwärmekunden
    - Zusätzliche CO2 Kosten
    - Fehlender Deckungsbeitrag durch Wegfall der Nutzung des Wärmespeichers (Auskopplung KWK)
- Der Arbeitspreis ist maßgeblich von der Entwicklung des Gaspreises an den Märkten abhängig

Gemeinsame Pressemitteilung zur Minderung der Fernwärmekosten der Gemeindewerke & Uniper

Tarifstruktur

- Die Preisbestandteile gliedern sich unverändert in einen Arbeits-, Grund-, und Messpreis

1.1 Arbeitspreis

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
Für die gesamte Wärmeabnahme	13,96 ct/kWh	16,61 ct/kWh

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Bis 10 kW Anschlussleistung	1.430,00 Euro/a	1.701,70 Euro/a
Ab 11 kW Anschlussleistung	146,00 Euro/kW/a	173,74 Euro/kW/a
Ab 80 kW Anschlussleistung	139,80 Euro/kW/a	166,36 Euro/kW/a

1.3 Messentgelt

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Je Messgerät bis 80 kW	98,55 Euro/a	117,27 Euro/a
Je Messgerät über 80 kW	299,33 Euro/a	356,20 Euro/a

GEMEINDEWERKE GROSSKROTZENBURG
Großkrotzenburg
Gemeinde am Main und Limes
WÄRMEENERGIE GROSSKROTZENBURG

Tarifstruktur

- Treffen mit Uniper am 09.12.2024
- **Reduzierung des Leistungspreises durch Nachverhandlung**
  - Sockelbetrag (10kW) verringert sich voraussichtlich um etwa

    200 €- 300 € pro Jahr
  - Mit 15 kW verringern sich die Kosten voraussichtlich um etwa

    300 € - 450 € pro Jahr

Tarifstruktur

„Sockelbetrag 10 kW“

- Mindestbetrag, der durch eine weitere Reduzierung der Anschlussleistung für die GWG nicht reduziert wird und deshalb pauschal pro Hausanschluss zu leisten ist
- Die Anschlussleistung ist selbstverständlich weiter absenkbar, aber aufgrund der Notwendigkeit des Sockelbetrags zum Betrieb des Hausanschlusses und für die Bereitstellung der Wärmeversorgung ergibt sich hieraus keine weitergehende Senkung des Leistungspreises

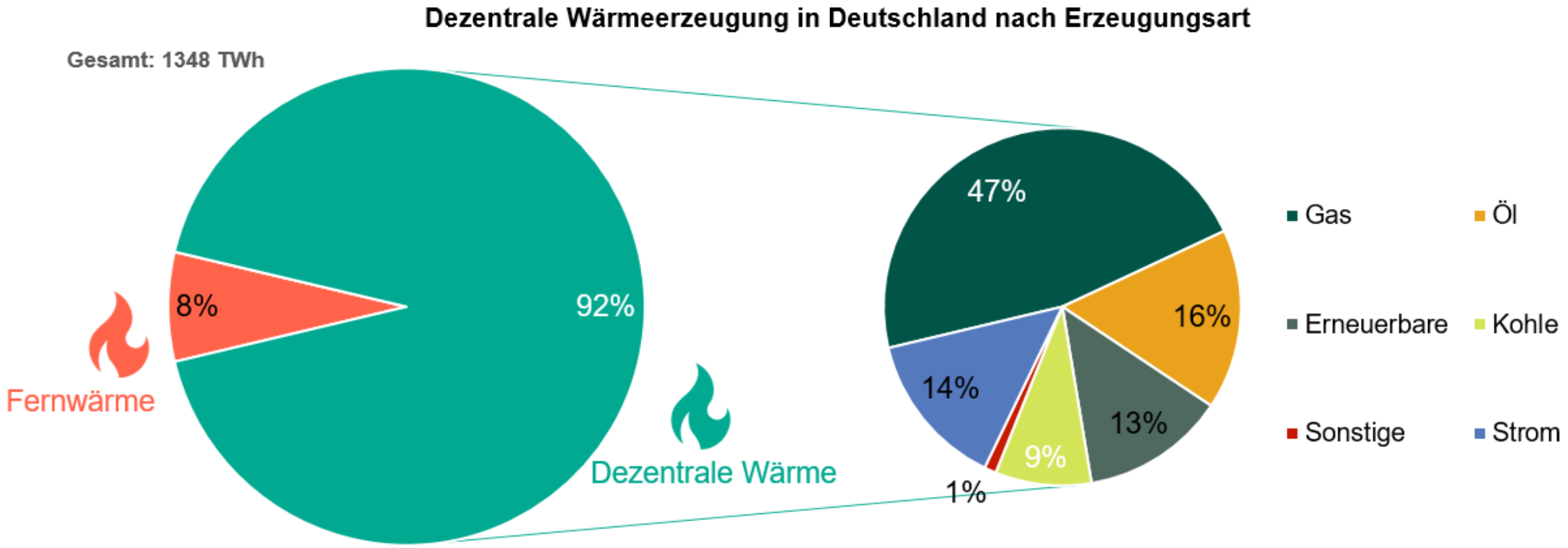
Wärmemarkt in Deutschland

Mehr als 50% energiebedingter CO_2-Emissionen entfallen auf den Wärmesektor

Akute Problematik der Ist-Situation

- Sektor mit dem größten Endenergieverbrauch und gleichzeitig den kleinsten Fortschritten bei der Dekarbonisierung
  - Der Anteil Erneuerbarer Energien zur Wärmebereitstellung stagniert seit Jahren bei ca. 11%
  - Effizienzsteigerungen finden nicht im erforderlichen Maß statt, um die Klimaziele zu erreichen:
    - Dämmung von Gebäuden, Sanierung des Bestands
    - Austausch alter Wärmenetze
    - Einsatz effizienter Erzeugungsanlagen
- Effizienzverlust durch große Anzahl spezialisierter Einzelakteure
- Hohe Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland
- Beschränkte Transportfähigkeit von Wärme
- Steigende Brennstoff- und CO_2-Kosten und dadurch hohe Belastungen für den Endverbraucher

Wärmemarkt in Deutschland



92 Prozent der Wärmeversorgung erfolgt dezentral.
Fast 70 Prozent der dezentralen Wärmeversorgung wird durch fossile Brennstoffe erzeugt.

GEMEINDEWERKE GROSSKROTZENBURG
Großkrotzenburg
Gemeinde am Main und Limes
WÄRMEENERGIE GROSSKROTZENBURG

Dekarbonisierung der Wärmeversorgung

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Novellierung zum 01.01.2024, Adressat: Gebäudeeigentümer

Ziele

- Wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden

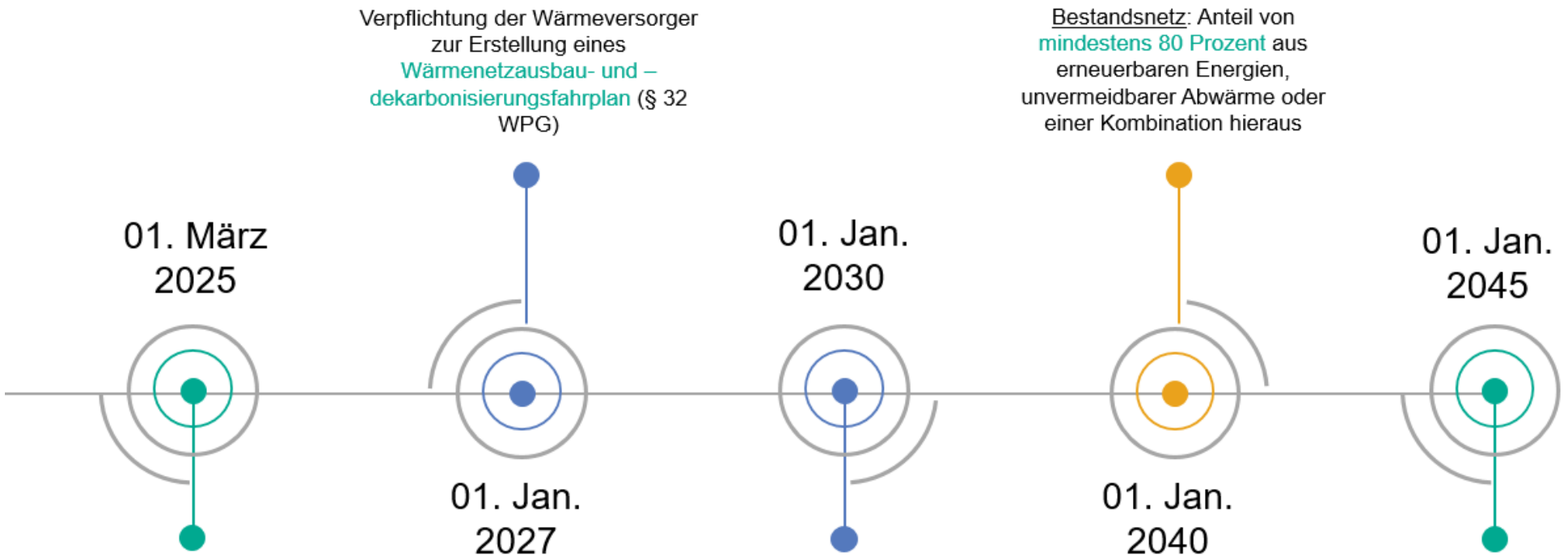
- Das Gesetz soll im Interesse des Klimaschutzes, der stetigen Reduktion von fossilen Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen

Die Rolle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Rechtliche Rahmenbedingungen des GEG im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Wärmenetz:

§ 1 GEG = Zweck und Ziel	– Ziel des GEG ist es, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Dies soll durch wirtschaftliche, sozialverträgliche und effizienzsteigernde Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen sowie der zunehmenden Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme für die Energieversorgung von Gebäuden erreicht werden.
§ 71 Abs. 1 S. 1 GEG	– Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie **mindestens 65 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der § 71 Abs. 4 bis 6 GEG sowie der §§ 71b bis 71h GEG erzeugt.
§ 71 Abs. 9 GEG = mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte Heizungsanlage	– Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage, hat unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 9 GEG sicherzustellen, dass **ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent** und **ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent** der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. – Die Vorschrift betrifft Heizungsanlagen, welche nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingebaut wurden.

Kommunale Wärmeplanung – Fristen Versorger



FAQ

- Was passiert, wenn ich die Nachtragsvereinbarung nicht unterschreibe?

Wir sind gesetzlich in der Pflicht, die Preisgleitformel anzupassen. Auch bei fehlender Unterzeichnung müssen wir ab dem 01.01.2025 die neuen Preise in Rechnung stellen.

FAQ

- Was bedeutet das Widerrufsrecht im Schreiben vom 14.11.2024

Das gesetzliche Widerrufsrecht samt Formular bezieht sich rein auf die beigelegte Nachtragsvereinbarung. Innerhalb von 14 Tagen kann diese nach Unterzeichnung widerrufen werden.

FAQ

- Ändert sich die Vertragslaufzeit, wenn ich die Nachtragsvereinbarung unterzeichne?

Nein, die Nachtragsvereinbarung bezieht sich nur auf die Preisbedingungen. Die Vertragslaufzeit bleibt davon unberührt und ist im jeweiligen Vertrag geregelt.

FAQ

- Was passiert, wenn ich der Preiserhöhung widerspreche?

Grundsätzlich findet das zustehende Widerspruchsrecht des § 3 Abs. 4 der Preisbedingungen auf die zum 01.01.2025 erfolgte Preisanpassung keine Anwendung. Rechtsgrundlage der erfolgten Preisanpassung ist nicht die vertragliche Regelung der § 3 Abs. 1 – 2 der Preisbedingungen, sondern die **gesetzliche Vorschrift des § 24 Abs. 4 S. 1 iVm § 4 Abs. 2, 1 AVBFernwärmeV.**

Gemäß § 24 Abs. 4 S.1 AVBFernwärmeV dürfen Preisänderungsklauseln nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen.

Infolge der geschilderten Anpassung der Kosten des Vorbezugsverhältnisses, werden unsere bestehenden Preisbedingungen der bereits seit dem 01.10.2024 bestehenden Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme nicht mehr gerecht.

Vor diesem Hintergrund sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, die infolge der Veränderung der Kostenstruktur unwirksam gewordenen Preisänderungsklauseln anzupassen (BGH, Urteil vom 26.01.2022 VIII ZR 175/19; BGH, Urteil vom 06.04.2022 VIII ZR 295/20).

FAQ

- Wann kann ich kündigen?

Dies ist individuell in dem geschlossenen Vertrag geregelt und hängt von der Vertragsunterzeichnung ab. Ansonsten läuft Ihr Vertrag nach Unterzeichnung 10 Jahre und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre.

FAQ

- Wie kann ich Kosten sparen?

Neben Wärme einsparen (beispielsweise durch Herabsenkung der Temperatur), besteht die Möglichkeit einer Reduzierung der Leistung. Der Antrag steht auf unserer Homepage zum Download bereit.

FAQ

- Kann ich grundsätzlich eine Wärmepumpe als Alternative einbauen?

Selbstverständlich können Sie Ihre Heizungsart selbst bestimmen. Fernwärme ist kein Monopol. Die Investitionskosten bei einer Wärmepumpe samt PV Anlage und Speicher liegen unserer Erfahrung nach bei etwa 60.000 € - 80.000 €. Zu beachten sind weiterhin die Maßnahmen, die zur Energieeffizienz beitragen (Dach- und Außendämmung), um die Wärmepumpe wirtschaftlich zu betreiben (Stichwort Stromkosten).

GEMEINDEWERKE GROSSKROTZENBURG
Großkrotzenburg
Gemeinde am Main und Limes
WÄRMEENERGIE GROSSKROTZENBURG

FAQ

- Ich kann die Kosten nicht bezahlen. Welche Möglichkeiten habe ich?

Auch wenn aufgrund Ihres Einkommens sonst kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, können Sie einen Anspruch auf Unterstützung vom Jobcenter oder Sozialamt im Monat der Heizkostenabrechnung haben. Ebenso können höhere monatliche Abschläge für Heizkosten oder steigende Mietnebenkosten bei Geringverdienenden dazu führen, dass ein monatlicher Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen besteht.

Wenn Ihre Heizkosten-Nachzahlung so hoch ist, dass Sie sie nicht zahlen können, können Sie eine Übernahme der Kosten schriftlich beantragen.

Die entsprechenden Formulare sind auf unserer Homepage abrufbar oder bei unserem Kundenzentrum erhältlich.

FAQ

- Wird die Fernwärme in Zukunft wieder günstiger?

Wie separat zum Neubau unserer Wärmezentrale (grüne Wärmeversorgung) ausgeführt, arbeiten wir mit Nachdruck daran, Preisreduktionen für die Endkunden im Projekt zu verwirklichen.

Fragen aus dem Publikum